

**Satzung zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Barsinghausen vom
24.11.2015**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 18 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Auf dem Friedhof Hannoversche Straße sind vollabdeckende Grabplatten nicht mehr gestattet. Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- a) Der Pflanzanteil bei Erdgräbern muss 70 Prozent betragen.
- b) Der Pflanzanteil auf Urnengräbern muss 30 Prozent betragen.

§ 2

In § 18 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Das Aufstellen von Holzkreuzen auf der Grabstätte ist für die Dauer von bis zu 12 Monaten nach der Beisetzung geduldet.

§ 3

§ 19 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

Als Grabmale sind auf den Rasenreihengräbern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften nur ebenerdig liegende Platten von 50 cm x 50 cm Größe und einer Mindeststärke von 8 cm zugelassen. Erhabene oder aufgesetzte Schriftzeichen, Ornamente und Symbole sind bis maximal 4mm Höhe gestattet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt ab dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Barsinghausen, den

Der Bürgermeister

Lahmann